



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

**Jahresbericht 2014
gemäß Art. 23f. Abs. 2 B-VG
des Bundesministers für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz**

auf der Grundlage des
**Legislativ- und Arbeitsprogramms der
Europäischen Kommission für 2014**
und
**des Achtzehnmonatsprogramms des
irischen, litauischen und griechischen
Ratsvorsitzes sowie des
griechischen Arbeitsprogramms**

1. Einleitung

Grundlage der Vorschau ist das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission (EK) für 2014 (COM(2013) 739/2 vom 22. Oktober 2013) sowie das Achtzehnmonatsprogramm des Rates für den Zeitraum Jänner 2013 bis Juni 2014, welches vom irischen, litauischen und griechischen Vorsitz vorgelegt wurde (Dokument 16994/12 vom 3. Dezember 2012). Darüber hinaus wurden das Arbeitsprogramm des griechischen Vorsitzes und die Vorschau auf die griechische Präsidentschaft aus Sicht der ständigen Vertretung Österreichs bei der EU herangezogen.

Im Bericht werden diejenigen Initiativen und Prioritäten der EK sowie des griechischen und des italienischen Ratsvorsitzes vorgestellt, die, soweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannt, für das Berichtsjahr 2014 im Bereich Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz relevant sind.

2. Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2014

Als Schlüsselherausforderung definiert die EK die Annahme von Rechtsakten hinsichtlich der Bankenunion, der Binnenmarktakte, der Mobilität von Arbeitskräften und der Digitalen Agenda. Außerdem wird der nationalen Implementierung von beschlossenen Rechtakten, insbesondere jenen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 eine zentrale Rolle beigemessen.

Weiters wird die Fortführung von bestehenden Prozessen der europäischen Politik angeführt, die im Bereich Beschäftigung und Sozialpolitik die Umsetzung der EU-2020 Strategie, die weitere Vertiefung der wirtschaftspolitischen Steuerung und die Berichterstattung zu Fortschritten in ökonomischer, sozialer und territorialer Kohäsion umfassen.

Die von der EK veröffentlichte Mitteilung „Vereinfachung der Rechtsvorschriften und Reduzierung des regelungsbedingten Aufwands“ (REFIT) soll eine Grundlage für weitere Aktivitäten zur Förderung eines unternehmerfreundlichen Umfeldes innerhalb der EU darstellen. Die entsprechenden Implikationen auf das Arbeitsrecht und den ArbeitnehmerInnenschutz sind auch für die Beschäftigungs- und Sozialpolitik relevant.

Für das BMASK relevante Prioritäten für 2014

Im Rahmen des Schwerpunktes der Wirtschafts- und Währungsunion werden die weitere Vertiefung der WWU, die Umsetzung der Aktivitäten der Europa 2020 Strategie im Rahmen des Europäischen Semesters und die Intensivierung des Kampfes gegen Schwarzarbeit, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung genannt.

Einen weiteren Kernbereich stellt die Förderung des Wachstums dar. In diesem Zusammenhang werden die Umsetzung des Mehrjährigen Finanzrahmens und entsprechende Programmierung der Struktur- und Investitionsfonds als Schwerpunkte gesehen. Das BMASK wird die Programmplanung und –umsetzung des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Europäischen Hilfsfonds für die besonders Bedürftigen vorbereiten. Zentrales Thema wird die Umsetzung der Jugendgarantie durch die Mitgliedstaaten (Vorlage der Umsetzungspläne) sein. Österreich wird seinen Aktionsplan im 1. Quartal erstellen und an die EK übermitteln. Darüber hinaus werden die Stärkung der ArbeitnehmerInnenmobilität (verstärkte Kooperation der Arbeitsvermittlungen, Abbau von Hindernissen der Freizügigkeit) und das Potenzial von Wachstumssektoren (Grüne Wirtschaft, ICT, Gesundheits- und Pflegebereich) besonders hervorgehoben. Auch dabei sollen die Strukturfonds eine wichtige Rolle spielen.

a) Geplante Initiativen für 2014 in der Federführung des BMASK
(gemäß den Anhängen des EK-Arbeitsprogramms)¹

- **European Accessibility Act** („Europäischer Rechtsakt über die Zugänglichkeit zu Waren und Dienstleistungen“; Ende 1. Quartal): Mit dieser Initiative soll der Waren- und Dienstleistungsmarkt für Personen mit Behinderungen und ältere Menschen auf der Grundlage des Konzepts des barrierefreien Zugangs verbessert werden.
- **Paket zur Mobilität der Arbeitskräfte** (2. Quartal): Die Freizügigkeit von Personen innerhalb der EU soll durch eine bessere Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit erleichtert werden. Das Paket soll u.a. eine dementsprechende Überarbeitung der Verordnungen 883/2004 und 987/2009 zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme umfassen.
- Einrichtung einer **Plattform zur Bekämpfung der Schwarzarbeit** (1. HJ 2014)
- Vorlage einer **Mitteilung über die Schaffung von Arbeitsplätzen in der "grünen Wirtschaft"**
- Inangriffnahme des Lohngefälles zwischen den Geschlechtern: Förderung des gleichen Entgelts um das anhaltende Lohngefälle zu verringern.

¹ Anmerkung: Soweit es aus den Dokumenten der EK ersichtlich ist, werden Termine für die Vorhaben angeführt.

3. Ausblick auf den griechischen und italienischen Ratsvorsitz

Oberste Priorität haben die laufenden Legislativvorschläge, die soweit als möglich abgeschlossen werden sollen.

Mit der Vorlage des Pakets zum Jahreswachstumsbericht (inkl. Entwurf des Gemeinsamen Beschäftigungsberichtes, Vorschlag für Beschäftigungspolitische Leitlinien) wurde das vierte **Europäische Semester zur Umsetzung der Europa 2020 Strategie** begonnen. Unter griechischer Präsidentschaft wird der Rat für Beschäftigung und Soziales (EPSCO) eine wichtige Rolle einnehmen. Die vorbereitenden Ausschüsse für Beschäftigung und Sozialschutz werden sich mit der Analyse des vergangenen und Überwachung des neuen Europäischen Semesters befassen, u.a. durch multilaterale Überwachungen in Form von thematischen und Länderreviews, Beobachtung der Umsetzung der Jugendgarantie, Weiterentwicklung des Scoreboards Soziales und Beschäftigung.

Mit den **übergeordneten Schwerpunkten der griechischen Präsidentschaft Wachstum und Beschäftigung, Migration und Mobilität, sowie Integration innerhalb der Eurozone** wird dem Thema Beschäftigung eine prominente Stelle zugewiesen. Dabei wird die Umsetzung der Jugendgarantie weiterhin prioritär bleiben. Weiters wird in diesem Zusammenhang der bereits vorliegende EK-Vorschlag zu einer Empfehlung für einen Qualitätsrahmen von Praktika behandelt. Die geografische und berufliche Mobilität wird im Rahmen der von der EK vorgelegten EURES-Verordnung aufgegriffen werden. Dem Thema Bekämpfung der Schwarzarbeit wird die griechische Präsidentschaft ebenfalls Raum widmen. Der entsprechende Vorschlag zu einem Beschluss für eine Plattform gegen illegale Beschäftigung wird im ersten Halbjahr 2014 vorgelegt werden. Die **Soziale Dimension der WWU** wird Gegenstand der Debatte beim informellen Treffen der EPSCO-MinisterInnen sein.

a) Laufende Legislativvorhaben für 2014 in Federführung des BMASK

Arbeit und Soziales

- **Durchsetzungsrichtlinie der Entsende-Richtlinie:** Die griechische Präsidentschaft plant die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament (EP) noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen.
- **Vorschlag für eine Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen:** Unter griechischer Präsidentschaft werden die Verhandlungen mit dem Ziel einer allgemeinen Ausrichtung am Juni-EPSCO Rat weitergeführt.
- **Vorschlag für eine Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer**

Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (Artikel 19-RL): Die griechische Präsidentschaft wird die Arbeiten weiterführen.

- **Vorschlag für einen Beschluss des Rates über einen Dreigliedrigen Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung:** Der Vorschlag wird unter griechischer Präsidentschaft voraussichtlich rasch verhandelt werden. Die Verabschiedung des Beschlusses ist noch vor dem Europäischen Rat im März 2014 geplant.
- **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und 2001/23/EG in Bezug auf Seeleute:** Der RL Vorschlag hat unter griechischer Präsidentschaft keine Priorität.
- **Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem Qualitätsrahmen für Praktika:** Der Vorschlag wurde von der EK am 4.12.2013 vorgelegt. Die Verhandlungen zur Empfehlung werden unter griechischer Präsidentschaft mit dem Ziel einer Annahme beim Juni EPSCO Rat geführt.
- **Vorschlag für einen Beschluss der EK zu den öffentlichen Arbeitsmarktverwaltungen:** Aufnahme der Trilogverhandlungen mit dem EP mit dem Ziel, diese noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen.
- **Vorschlag für eine Verordnung über ein europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen, den Umgang von Arbeitskräften zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte:** Der Vorschlag wurde von der EK am 17.1.2014 vorgelegt und wird unter griechischer Präsidentschaft mit dem Ziel einer politischen Einigung am Juni EPSCO Rat verhandelt werden.

Darüber hinaus ist die formelle Annahme folgender Dossiers, die unter litauischem Vorsitz erfolgreich abgeschlossen wurden, vorgesehen:

- RL über Zusatzpensionen
- RL betreffend Ausübung der Rechte der AN im Rahmen der Freizügigkeit
- RL zur Anpassung der Arbeitnehmerschutz-RL an das Chemikalienrecht
- VO über den Europäischen Hilfsfonds
- Verbraucherschutzprogramm 2014-2020

KonsumentInnenschutz

- **Produktsicherheitspaket** [federführend BMASK: Vorschlag für eine Verordnung über die Sicherheit von Verbraucherprodukten (CPSR), federführend BMWFJ: Vorschlag für eine VO zur Marktüberwachung von Produkten (MSR)]: Die Verhandlungen werden unter griechischer Präsidentschaft weitergeführt werden.
- **Richtlinienvorschlag über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen:** Die griechische Präsidentschaft möchte noch in dieser Legislaturperiode den Abschluss der Verhandlungen erreichen.

b) Legislativvorhaben, bei denen das BMASK mitbetroffen ist

- **Saisoniers-RL:** formelle Annahme (federführend BMI)
- **ForscherInnen und StudentInnen-RL:** Weiterführung der Verhandlungen mit dem Ziel einer partiellen allgemeinem Ausrichtung im März (federführend BMI)
- **RL-Innerbetrieblich Entsandte:** Weiterführung der Trilogverhandlungen mit dem EP mit dem Ziel einer Einigung noch in dieser Legislaturperiode (federführend BMI)
- **Datenschutz-Grundverordnung:** Weiterführung der Verhandlungen mit dem Ziel einer allgemeinem Ausrichtung im Juni (federführend BKA)
- **MIFID - Finanzmarktrichtlinie:** Richtlinienvorschlag über Märkte für Finanzinstrumente zur Aufhebung der Richtlinie 2004/39/EG - Weiterführung der Trilogverhandlungen (federführend BMF)
- **4. Eisenbahn-Paket:** Vollendung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum in der EU – Weiterführung der Verhandlungen (federführend BMVIT)
- **Europäisches Vertragsrecht:** Weiterführung der Verhandlungen (federführend BMJ)
- **Revision der Pauschalreise-RL:** Weiterführung der Verhandlungen (federführend BMJ)
- **Revision der Fluggastrechte-VO:** Weiterführung der Verhandlungen (federführend BMVIT)
- **Richtlinienvorschlag Schadenersatz bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrechts der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union:** Weiterführung der Verhandlungen (federführend BMWFJ)

Ratstagungen unter griechischem und italienischem Vorsitz

Tagungen des Europäischen Rates 2014 in Brüssel

- | | |
|------------------|-------------------------------|
| 20./21. März | Tagung des Europäischen Rates |
| 26./27. Juni | Tagung des Europäischen Rates |
| 23./24. Oktober | Tagung des Europäischen Rates |
| 18./19. Dezember | Tagung des Europäischen Rates |

Ratstagungen im Bereich Beschäftigung und Soziales 2014

- | | |
|---------------|---|
| 10. März | Rat „Beschäftigung, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz“ (EPSCO) in Brüssel, Schwerpunkt: Annahme des Gemeinsamen Beschäftigungsberichtes |
| 28./29. April | Informelles MinisterInnentreffen „Beschäftigung und Sozialpolitik“ in Athen, voraussichtliche Schwerpunkte: Scoreboard und Soziale Dimension |
| 19. Juni | Rat „Beschäftigung, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz“ in Luxemburg, Schwerpunkt: Jugendbeschäftigungsinitsiativ, Jugendbeschäftigungsgarantie, Qualitätsrahmen Praktika |
| 16. Oktober | Rat „Beschäftigung, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz“ in Luxemburg |
| 11. Dezember | Rat „Beschäftigung, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz“ in Brüssel |

Ratstagungen im Bereich Verbraucherschutz 2014

- | | |
|-------------------|--|
| 20./21. Februar | Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt) |
| 26./27. Juni | Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt) |
| 21./22. Juli | Informeller Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ |
| 25./26. September | Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt) |
| 04./05. Dezember | Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt) |

Anhang: Dossiers über Legislativvorhaben, zu denen Vorschläge der EK bereits vorliegen

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates Über die Durchführung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

Hintergrund

Ziel des Richtlinievorschlages ist es, die praktische Anwendung der Entsenderichtlinie innerhalb der Union zu verbessern, indem Regelungen geschaffen werden, die eine einheitlichere Umsetzung und Durchsetzung der Richtlinie ermöglichen (einschließlich Maßnahmen und Sanktionen, um Umgehungen und Missbrauch zu vermeiden). Gleichzeitig ist der Schutz der Rechte der entsandten ArbeitnehmerInnen zu gewährleisten und ungerechtfertigte Hindernisse der Dienstleistungsfreiheit zu beseitigen.

Rechtsgrundlage

Artikel 53 Abs. 1 und 62 AEUV (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

Inhalt des RL-Vorschlags der EK

Wesentlicher Inhalt:

- Kriterien zur Überprüfung, ob eine Entsendung vorliegt.
- Regelungen zum Informationszugang betreffend die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gem. Artikel 3 der Entsende-RL.
- Grundsätze zur grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Anwendung des Binnenmarkt-Informationsaustauschsystems (IMI).
- Regelungen betreffend Kontrollmaßnahmen, wie Vorabberklärungen von Entsendungen und Bereithaltung von Dokumenten.
- Regelungen zur Rechtsdurchsetzung.
- Gesamtschuldnerische Haftung bei Untervertragsaufgabe.
- Regelungen zur grenzüberschreitenden Vollstreckung von Verwaltungsstrafen.

Europäisches Parlament

Der EP-Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) stimmte am 20. Juni 2013 über einen Berichtsvorschlag und den Vorschlag einer Resolution ab und stimmte zu, mit dem Rat in Verhandlungen einzutreten um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

Offene Punkte/Positionen der Mitgliedstaaten

Beim EPSCO-Rat am 9. Dezember 2013 wurde eine Allgemeine Ausrichtung erzielt.

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

- Der Richtlinienvorschlag wird grundsätzlich begrüßt. Österreich hat sich immer für eine Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit, die die nationalen Kontrollmaßnahmen unterstützt und zu deren effektiver Ausübung beitragen soll, ausgesprochen. Die Regelungen über die gegenseitige Amtshilfe und die grenzüberschreitende Durchsetzung von Verwaltungsstrafen und Sanktionen werden positiv bewertet und als zentraler Inhalt des Vorschlages gesehen.
- Die am 9. Dezember 2013 erzielte Allgemeine Ausrichtung stellt einen Kompromiss dar, der nur nach schwierigen und langwierigen Verhandlungen in den beiden strittigsten Punkten (nationale Kontrollmaßnahmen und Haftungsregelungen bei Unterauftragsvergabe) erreicht werden konnte.
- Österreich vertritt in den Trilogverhandlungen daher die grundsätzliche Haltung, dass die Allgemeine Ausrichtung, v.a. bei den nationalen Kontrollmaßnahmen (offene Liste in Artikel 9) und der gesamtschuldnerischen Haftung bei Unterauftragsvergabe (im Baubereich, Artikel 12) möglichst beibehalten werden sollte. Besonders wichtig für das EP erscheinen die Artikel 3 (Kriterien für das Vorliegen einer Entsendung) und Artikel 5 (Informationen).

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Der griechische Vorsitz strebt eine Einigung mit dem EP noch vor den EP-Wahlen im Mai 2014 an.

**Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES
über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die
Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen**

Hintergrund

In der EU Verordnung 492/2011 ist festgelegt, welche Rechte sich aus der Arbeitnehmerfreizügigkeit ergeben, und in welchen speziellen Bereichen Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten sind.

Auf Basis von Berichten des EP und Schlussfolgerungen Rates im Jahr 2009 und einer Entschließung des EP aus 2011 hat die EK bereits im Beschäftigungspaket 2012 angekündigt, entsprechende Umsetzungen durch einen Legislativvorschlag zur besseren Umsetzung der VO 492/2011 vorzulegen, der nun seit kurzem unter Verhandlung steht.

Rechtsgrundlage

Artikel 46 AEUV, ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

Inhalt des RL-Vorschlages der EK

Ziel der Richtlinie ist die Erleichterung einer einheitlichen Anwendung und Durchsetzung der Rechte, die sich aus Artikel 45 des AEUV und der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der ArbeitnehmerInnen innerhalb der Union ergeben. Die RL umfasst folgende Bereiche der ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit:

- (a) den Zugang zur Beschäftigung,
- (b) die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere in Bezug auf Entgelt und Kündigung,
- (c) den Zugang zu sozialen und steuerlichen Vergünstigungen,
- (d) die Mitgliedschaft in Gewerkschaften,
- (e) den Zugang zur beruflichen Bildung,
- (f) den Zugang zu Wohnraum,
- (g) den Zugang zur Bildung für die Kinder der ArbeitnehmerInnen.

ArbeitnehmerInnen und deren Familienangehörige sollen ungerechtfertigte Einschränkungen ihres Rechtes auf Freizügigkeit oder die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Gerichts- und/oder Verwaltungsweg bzw. in Schlichtungsverfahren geltend machen können. Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere Stellen zur Förderung, Analyse, Überwachung und Unterstützung der Gleichbehandlung aller ArbeitnehmerInnen und ihrer Familienangehörigen aufgrund der Staatsangehörigkeit. Diese Stellen können Teil von Einrichtungen sein, die auf nationaler Ebene ähnliche Zielsetzungen verfolgen, sich jedoch mit einem breiteren Spektrum von Diskriminierungsmerkmalen befassen.

Europäisches Parlament

Mitentscheidungsverfahren.

Offene Punkte

Keine.

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

Wesentliches Ergebnis der Trilogverhandlungen zwischen Rat, EP und EK:

- der Anwendungsbereich bleibt gleich wie in der VO 492/2011,
- es werden keine zusätzlichen Strukturen geschaffen, die MS sind flexibel beim Einsatz der Strukturen, es werden ihre Kompetenzen festgelegt, jedoch nicht die Organisation und Finanzierung,
- es gibt keinen Verweis auf die Doppelbesteuerung,
- es gibt einen Verweis auf den öffentlichen Bereich,
- explizite Erwähnung des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen im Anwendungsbereich,
- Aufnahme der Viktimisierung in Artikel 3,
- der EK sind jene Stellen bekanntzugeben, die als Kontaktpunkte für die Zusammenarbeit mit anderen MS gelten,
- Informationen über die Freizügigkeit sind in mehr als einer offizieller Sprache zur Verfügung zu stellen.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Formelle Annahme unter griechischer Präsidentschaft.

Vorschlag für eine Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogenen Verteilung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen

Hintergrund

- Am 1. März 2011 startete Vize-Präsidentin REDING die Initiative „Mehr Frauen in Unternehmensvorständen – Selbstverpflichtung für Unternehmen“. Die Initiative ruft alle börsennotierten Unternehmen Europas dazu auf, die Selbstverpflichtung zur Steigerung des Frauenanteils im Verwaltungsrat bzw. Aufsichtsrat bis 2015 auf 30% bzw. bis 2020 auf 40% zu unterschreiben. Dieser Initiative wurde jedoch von Unternehmensseite kaum gefolgt, d.h. es gab keine Fortschritte.
- Europaweit liegt der Frauenanteil in Aufsichtsräten bei 15%.
- Zwischen 2003 und 2012 hat sich der Frauenanteil in Leitungsorganen von 8,5% auf 13,7% erhöht (jährlicher Anstieg von 0,6%). Hohe Frauenanteile in : Norwegen 42%, Finnland 27%, Lettland 26%, Schweden 25%, Frankreich 22%, Niederlande 19%.
- Derzeit ist eine Irtransparenz der Auswahlverfahren gegeben.
- Durch den RL-Vorschlag sollen u.a. Mindeststandards für die Transparenz eingeführt werden.
- Derzeit bestehen sehr unterschiedliche Gesetzeslagen in den MS. In mehreren gibt es bereits konkrete Quoten, in anderen nur Selbstverpflichtung. Damit besteht eine unterschiedliche Ausgangslage für den Gemeinsamen Markt und eine Vielzahl an offenen Fragen, wie z.B. ob sich Unternehmen aus Ländern ohne Quote überhaupt noch an öffentlichen Ausschreibungen in Ländern mit Quote beteiligen können.

Rechtsgrundlage

Art 157 Abs. 3 AEUV: Gleichstellung/-behandlung der Geschlechter in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

Inhalt des RL Vorschlags der EK

- Der RL-Vorschlag findet auf KMUs keine Anwendung (KMU = weniger als 250 Personen, Jahresumsatz maximal 50 Mio. €, Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. €).
- Börsennotierte Unternehmen, in denen das unterrepräsentierte Geschlecht weniger als 40% der Aufsichtsratsmitglieder stellt, sind verpflichtet, neue Mitglieder auf der Grundlage eines Vergleichs der Qualifikationen der KandidatInnen nach vorab festgelegten, klaren neutral formulierten und eindeutigen Kriterien auszuwählen, so dass spätestens zum 1. Jänner 2020 der Anteil erreicht ist (kürzere Frist für börsennotierte öffentliche Unternehmen).
- Im Fall von KandidatInnen männlichen und weiblichen Geschlechts mit gleicher Qualifikation wäre der/dem Kandidatin/Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts der Vorrang einzuräumen. Ausnahmen sind möglich, wenn eine

objektive Beurteilung, bei der alle die einzelnen KandidatInnen betreffenden Kriterien berücksichtigt werden, ergeben hat, dass aufgrund spezifischer Kriterien zugunsten der/des Kandidatin/Kandidaten des anderen Geschlechts entschieden werden soll (entspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EUGH)).

- Qualifikationskriterien sind offenzulegen, das Unternehmen muss nachweisen, dass es nicht gegen die Vorrangregel und Qualifikationsüberprüfung verstoßen hat. Wesentlich ist, ein objektives, transparentes Auswahlverfahren festzulegen.
- Börsennotierte Gesellschaften, in denen das unterrepräsentierte Geschlecht weniger als 10% der Belegschaft ausmacht, können von der Verpflichtung der Zielvorgabe befreit werden.
- Für Mitgliedstaaten, die beschließen, das Ziel sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat vorzugeben, würde ein niedriger Prozentsatz gelten.
- Börsennotierte Gesellschaften müssen jährlich Angaben zu dem Zahlenverhältnis von Frauen und Männern in ihren Leitungsorganen sowie zu den Maßnahmen im Hinblick auf Erreichung von 40% machen.
- Sofern sie ihre Ziele nicht erfüllen, sind die Gründe zu nennen und Gegenmaßnahmen zu beschreiben und zu ergreifen.
- Abgeschwächt wurde unter litauischem Vorsitz v.a. die Bestimmung betreffend Sanktionen. Der Ausdruck „Sanktionen“ wurde durch „Umsetzungsmaßnahmen“ ersetzt. Klargestellt wurde, dass Unternehmen nicht mit Sanktionen zu belegen sind, wenn sie die quantitativen Ziele nicht erreichen.
- Im Hinblick auf geschäftsführende DirektorInnen (Vorstand) sollen Unternehmen Selbstverpflichtungen eingehen.

Europäisches Parlament

Das EP hat seinen Vorschlag am 20. November 2013 in erster Lesung angenommen und mit einer großen Mehrheit (459 Stimmen pro gegen 148 dagegen und 81 Enthaltungen) den Vorschlag der EK unterstützt.

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

Österreich hat keine abschließende Position.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Der RL-Vorschlag wird unter griechischem Vorsitz weiter beraten.

**Geänderter Vorschlag für eine RL des EP und des Rates über
Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität der Arbeitnehmer durch die
Verbesserung des Erwerbs und der Wahrung von Zusatzrentenansprüchen**

Hintergrund

Die sogenannte „Portabilitätsrichtlinie“ wurde bereits vor einigen Jahren vorgelegt. Verschiedene Vorsitze (auch der österreichische 2006) haben Anstrengungen unternommen, um eine Einigung zu erzielen. Erst der zypriotische Vorsitz hat die Diskussionen nach längerer Verhandlungspause wieder aufgenommen. Nach intensiven Diskussionen konnte der Rat am 20.6.2013 eine allgemeine Ausrichtung erzielen. Im Dezember 2013 wurde nach Einigung mit dem EP die Richtlinie in erster Lesung angenommen.

Rechtsgrundlage

Art. 46 AEUV, qualifizierte Mehrheit im Rat, Mitentscheidungsverfahren.

Inhalt

Konzentration auf den Erwerb unverfallbarer Anwartschaften und den Erhalt dieser Rechte:

- Begrenzung der Wartezeit und Unverfallbarkeitsfrist gemeinsam auf höchsten 3 Jahre,
- Mindestalter für den Erwerb unverfallbarer Anwartschaften höchstens 21 Jahre,
- Die Richtlinie findet nur auf Beschäftigungszeiten nach Umsetzung der Richtlinie Anwendung.
- Grundsätzlich gilt die Richtlinie nur bei grenzüberschreitender Mobilität, Mitgliedstaaten sollen sie jedoch auch bei innerstaatlicher Mobilität anwenden.

Offene Punkte/Positionen der Mitgliedstaaten

Keine.

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

Grundsätzlich ist Österreich mit dem Inhalt des Richtlinievorschlages einverstanden.

Europäisches Parlament

Einigung in erster Lesung

Verfahrensstand / Weitere Vorgangswise

Formelle Annahme unter griechischer Präsidentschaft

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

Hintergrund

Die Richtlinien 2000/43/EG (Antirassismus-RL) und 2004/113/EG (Erweiterte Gleichbehandlungs-RL) verbieten Diskriminierungen auf Grund der ethnischen Herkunft und des Geschlechts außerhalb der Arbeitswelt. Der von der EK im Juni 2008 vorgelegte Richtlinienvorschlag erfasst die weiteren Diskriminierungsgründe des Artikels 19 AEUV wie Alter, Behinderung, sexuelle Orientierung sowie Religion und Weltanschauung.

Rechtsgrundlage

Artikel 19 AEUV, besonderes Gesetzgebungsverfahren, Einstimmigkeit im Rat und Zustimmung des EP.

Inhalt des RL-Vorschages der EK

Ziel des Richtlinienvorschlags ist die Bekämpfung von Diskriminierungen auf Grund der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung beim sozialen Schutz, einschließlich Sozialversicherung, Sozialhilfe, Sozialwohnungen und Gesundheitsversorgung, bei der Bildung und beim Zugang zu und Versorgung mit Waren und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Erfasst ist sowohl direkte wie indirekte Diskriminierung sowie die Belästigung. Für Personen mit Behinderung muss der Gleichbehandlungsgrundsatz durch besondere Maßnahmen verwirklicht werden, die jedoch keine unverhältnismäßigen Belastungen darstellen dürfen.

Weiters ist eine mit der Förderung der Gleichbehandlung befasste Stelle einzurichten. Im Übrigen enthält der Richtlinienvorschlag Bestimmungen über positive Maßnahmen, Beweislast, Rechtsschutz, Visktimisierung, Unterrichtung, Sozialen Dialog und Sanktionen, die auch in den anderen Gleichbehandlungs- bzw. Antidiskriminierungsrichtlinien enthalten sind.

Europäisches Parlament

Das EP hat seine Stellungnahme am 2. April 2009 abgegeben. Nach dem Vertrag von Lissabon ist nunmehr die Zustimmung des EP erforderlich.

Offene Punkte

- Kompetenzabgrenzung zwischen der EU und den MS beim Geltungsbereich,
- Subsidiarität,
- Bestimmungen betreffend Menschen mit Behinderung,
- Fragen der Rechtssicherheit,
- Ausnahmen vom Anwendungsbereich der RL.

Osterreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

- Grundsätzlich wird der RL- Vorschlag begrüßt, da die bisher bestehenden Lücken zwischen den Diskriminierungsgründen geschlossen, die bestehende Hierarchisierung der Diskriminierungsgründe weiter abgebaut und für alle bisher nicht erfassten Diskriminierungsgründe Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung auch außerhalb der Arbeitswelt geschaffen werden.
- Der Bereich Bildung soll auf den „Zugang“ beschränkt bleiben.
- Die einheitliche Anwendung der unterschiedlichen Formen von „Diskriminierung“ auf alle Diskriminierungsbereiche wird befürwortet.
- Die Definition von „Zugang“ im verfügenden Teil wird befürwortet.
- Weitere Diskussionen zum RL-Vorschlag sind jedenfalls noch notwendig.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Das Dossier wird unter griechischer Präsidentschaft weiter verfolgt.

**Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG
und 2001/23/EG in Bezug auf Seeleute**

Hintergrund

Die EU-Richtlinien im Bereich des Arbeitsrechts sind grundsätzlich auf alle Branchen und alle Arbeitnehmerkategorien anzuwenden. Seeleute sind jedoch von dem Anwendungsbereich von sechs EU Richtlinien ausgeschlossen oder können ohne ausdrückliche Begründung ausgenommen werden. Es ist Aufgabe der EK, die Vereinbarkeit der Gesetze mit der Grundrechtecharta zu gewährleisten und die Auswirkungen auf die von der Charta geschützten Rechte und Grundsätze abzuschätzen. Da sich die Abschaffung der Ausschlussregelungen in den oben erwähnten EU Richtlinien positiv auf die Rechte nach Artikel 27 und 31 der Charta auswirken würden, hat die EK einen entsprechenden RL-Vorschlag vorgelegt. Ziel der RL ist es, festzulegen, inwieweit Seeleute in den Anwendungsbereich der EU Richtlinien des Arbeitsrechts einbezogen bzw. ausgeschlossen werden sollen.

Rechtsgrundlage

Artikel 153 Absatz 2, ordentliches Gesetzgebungsverfahren

Inhalt des RL-Vorschages der EK

RL 98/59/EG, Art. 1, Art 1(2c), Art 3(1), Art 4, MassenentlassungRL, geändert mit Sonderbestimmung;
 RL 2001/23/EG, Art 1(2), (3) (4), Betriebsübergang: geändert mit Sonderbestimmung;
 RL 2009/38/EG, Art 1(7) Europäischer BetriebsratRL wird geändert: Die Ausnahmeregelung wird gestrichen.
 RL 2002/14/EG, Art 3(3) über Unterrichtung und Anhörung wird geändert: Sonderbestimmung mit gleichwertigem Schutzniveau.
 RL 2008/94/EG, Art. 1(3), InsolvenzRL wird geändert: Abschaffung der Ausnahmeregelung.

Europäisches Parlament

Mitentscheidungsverfahren.

Offene Punkte

Es gibt keine Einwände gegen den RL-Vorschlag.

Osterreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

Kein Umsetzungsbedarf in Österreich.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Der RL-Vorschlag wurde am 9.12.2013 im EPSCO-Rat vorgestellt. Wann die Verhandlungen auf RAG Ebene dazu aufgenommen werden, ist derzeit nicht bekannt.

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem Qualitätsrahmen für Praktika

Hintergrund

In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Juni 2011 „Förderung der Jugendbeschäftigung im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020“ wurde die Kommission um „Leitlinien zu den Bedingungen für hochwertige Praktika mittels eines Qualitätsrahmens für Praktika“ ersucht.

Das EP forderte die EK auf, einen „Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum Qualitätsrahmen für Praktika“ vorzulegen und „Mindeststandards festzulegen, mit denen die Bereitstellung und die Aufnahme qualitativ hochwertiger Praktika unterstützt werden“.

Im Paket zur Jugendbeschäftigung von Dezember 2012 begann die EK mit der Anhörung der Sozialpartner zu einem Qualitätsrahmen für Praktika. Die EU-Sozialpartner hatten nicht die Absicht, Verhandlungen im Hinblick auf eine eigenständige Vereinbarung nach Artikel 154 AEUV aufzunehmen. Die EK hat darauf hin im Dezember 2013 einen Vorschlag für eine Empfehlung zu einem Qualitätsrahmen für Praktika vorgelegt.

Rechtsgrundlage

Artikel 153, 166 und 292 AEUV. Der Rat beschließt auf Vorschlag der EK die Empfehlung.

Inhalt

Die Empfehlung hat zum Ziel, die Qualität von Praktika auf dem freien Markt, ob bezahlt oder unbezahlt, vor allem im Hinblick auf Lerninhalte und Arbeitsbedingungen zu steigern, um jungen Menschen den Übergang von der Schule ins Berufsleben zu erleichtern.

Die Empfehlung gilt für Praktika, bei denen es um Arbeitserfahrung von begrenzter Dauer geht, die zwischen PraktikantInnen und PraktikumsanbieterInnen ohne die Einbindung Dritter (Praktika auf dem freien Markt) vereinbart werden und die eine Lernkomponente aufweisen. Sie gilt aber NICHT für Praktika, die Bestandteil eines akademischen bzw. universitären Lehrplans oder eines formellen Bildungs- oder Berufsbildungskurses sind.

Für ein Praktikum soll eine Praktikumsvereinbarung abgeschlossen werden. Darin sollen die Bildungsziele, die Arbeitsbedingungen, die Frage der Bezahlung oder Aufwandsentschädigung durch den Praktikumsanbieter, die Rechte und Pflichten der Parteien nach geltenden EU- und nationalen Rechtsvorschriften sowie die Dauer des Praktikums und Transparenzanforderungen festgehalten werden. Details dazu sind in der Empfehlung geregelt.

Offene Punkte

- Rechtsgrundlage
- Definition des Praktikumsbegriffs
- Ausgestaltung der Praktikumsvereinbarung
- Monitoring

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

Der Vorschlag, bestimmte Mindestinhalte und Bedingungen eines Praktikums im Vorhinein schriftlich festzulegen, wird unterstützt. Da es sich laut Empfehlungsvorschlag nicht um Arbeitsverhältnisse handelt, sollte sich die schriftliche Vereinbarung jedoch auf jene Punkte beschränken, die für solche Praktika spezifisch sind. Außerdem sollen die Lernziele definiert und schriftlich festgehalten werden.

Europäisches Parlament

Das EP ist in die Beschlussfassung der Empfehlung nicht einzubeziehen.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Die erste RAG hat am 13.1.2014 stattgefunden. Die Verhandlungen werden unter griechischem Ratsvorsitz weitergeführt mit dem Ziel einer Annahme beim EPSCO-Rat im März oder Juni 2014.

Vorschlag für eine Richtlinie des EP und des Rates zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Hintergrund

Im Arbeitnehmerschutzrecht wird beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen auf die Bestimmungen zur Einstufung und Kennzeichnung des Europäischen Chemikalienrechts verwiesen. Da sich diese Bestimmungen durch die Einführung der neuen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) grundlegend geändert haben, müssen auch die Verweise in den genannten Richtlinien angepasst werden. Die EK will rein technische Anpassung vornehmen. Aufgrund der Unterschiede zwischen altem und neuem Chemikalienrecht sind allerdings kleinere Abweichungen nicht zu vermeiden, z.B. was die Beschäftigungsverbote für Schwangere oder jugendliche Arbeitnehmer/innen betrifft.

Rechtsgrundlage

Artikel 153 AEUV (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

Inhalt des RL Vorschlags der EK

Es sollen folgende Richtlinien angepasst werden:

- RL 92/58/EWG: Sicherheitskennzeichnungsrichtlinie
(Kennzeichnung von Behältern und Rohrleitungen)
- RL 92/85/EWG: Mutterschutzrichtlinie
(Beschäftigungsverbote für Schwangere)
- RL 94/33/EWG: Jugendarbeitsschutzrichtlinie
(Beschäftigungsverbote für jugendliche Arbeitnehmer/innen)
- RL 98/24/EG: Chemische Arbeitsstoffe-Richtlinie
(was ist ein gefährlicher Arbeitsstoff und was muss man beim Umgang beachten)
- RL 2004/37/EG: Karzinogenerichtlinie
(Aktualisierung der Verweise)

Der Vorschlag wurde im Rahmen der Verhandlungen zum Teil ausgeweitet, z.B. in der Frage, was als gefährlicher Arbeitsstoff gilt und demnach am Arbeitsplatz auch zu kennzeichnen ist. Die Frage nach den Beschäftigungsverboten sorgte für intensive Debatten, da sich die Mitgliedstaaten uneinig waren, gegen welche chemische Arbeitsstoffe Schwangere und Jugendliche in den ursprünglichen Richtlinien geschützt waren und ob eine Aufnahme neuer (damals nicht existierender) Gefahrenklassen nicht einer Ausweitung des Geltungsbereiches entspräche.

Europäisches Parlament

In den Verhandlungen mit dem EP zeigten sich nur geringe Abweichungen in den Positionen. Auf Betreiben des EP wurde der Umsetzungstermin auf den 1. Juni 2015 festgesetzt.

Offene Punkte

Keine offenen Punkte.

Osterreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

Verweise auf das Chemikalienrecht finden sich in zahlreichen österreichischen Rechtsakten zum ArbeitnehmerInnenschutz, beginnend beim ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, ASchG. Eine Anpassung ist daher erforderlich.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Zurzeit wird der Text des zwischen Rat und EP abgestimmten Richtlinievorschlags von den Sprachjurist/innen überarbeitet. Eine formale Annahme ist für das 1. Quartal 2014 geplant.

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen

Hintergrund

Die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen in der EU gilt als ein entscheidender Faktor für die Verwirklichung der Beschäftigungsziele der Strategie Europa 2020. Die EK hat am 17.6.2013 den Vorschlag vorgelegt, dieser wurde unter litauischem Vorsitz mehrmals in der RAG Sozialfragen verhandelt.

Rechtsgrundlage

Artikel. 149 AEUV.

Inhalt des RL-Vorschlags der EK

Ziel des vorliegenden Legislativvorschlags ist es, die existierenden Initiativen auf alle öffentlichen Arbeitsverwaltungen auszuweiten. Der Vorschlag ermächtigt die EK delegierte Rechtsakte zu erlassen. Mitglieder des Netzwerks sind die Arbeitsverwaltungen der MS und der Schweiz. Das mit diesem Beschluss eingerichtete Netzwerk soll eng mit dem EU-Beschäftigungsausschuss zusammenarbeiten und zu dessen Arbeit beitragen.

Europäisches Parlament

Das EP fordert es die Ausweitung der Aufgaben des PES-Netzwerkes.

Offene Punkte

Ermächtigung der EK, delegierte Rechtsakte zu erlassen, verpflichtende Teilnahme der öffentlichen Arbeitsmarktverwaltungen, Ausweitung der Rolle des Netzwerks.

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

Österreich als Initiator des EU-Benchmarking Projekts begrüßt die verstärkte Zusammenarbeit der öffentlichen Arbeitsmarktverwaltungen der MS. Um einen aussagekräftigen Vergleich zu ermöglichen, sollten möglichst viele Arbeitsverwaltungen am Netzwerk teilnehmen. Die Rahmenbedingungen, Arbeitsweise, Indikatoren usw. sollten vom PES Netzwerk festgelegt werden. AT ist daher gegen die Ermächtigung der Kommission, delegierte Rechtsakte zu erlassen. AT zeigt sich bezüglich der verpflichtenden Teilnahme am Netzwerk flexibel und wird in jedem Fall an einem formalisierten Netzwerk teilnehmen. Eine Ausweitung der Aufgaben, die weit über das Benchmarking Projekt hinausgehen und die Kompetenzen und Rolle dieses Netzwerk überschreiten, lehnt Österreich ab.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Aufnahme der Trilogverhandlungen mit dem EP mit dem Ziel, diese noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über einen Dreigliedrigen Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung

Hintergrund

Der Dreigliedrige Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung wurde durch einen Beschluss des Rates vom 6. März 2003 (2003/174/EG) eingerichtet, um die Praxis informeller Treffen auf hochrangiger Ebene zu institutionalisieren. Die Änderung des Beschlusses ist aufgrund institutioneller Änderungen notwendig.

Rechtsgrundlage

Artikel 352 AEUV (Einstimmigkeit im Rat, Zustimmung des EP)

Inhalt des RL Vorschlags der EK

Aufgabe des Dreigliedrigen Gipfels für Wachstum und Beschäftigung ist es, in Einklang mit dem Vertrag und unter gebührender Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Organe und Einrichtungen der Union, einen kontinuierlichen Meinungsaustausch zwischen dem Rat, der EK und den Sozialpartnern sicherzustellen (Art. 1). TeilnehmerInnen sind der Präsident des Europäischen Rates, der amtierende Ratsvorsitz, die beiden anschließenden Ratsvorsitze, die EK und die Sozialpartner, die jeweils auf höchster Ebene vertreten werden (Art. 2). Die Tagesordnung wird gemeinsam von Rat, EK und den an den Arbeiten des Gipfels teilnehmenden branchenübergreifenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden festgelegt (Art. 3).

Europäisches Parlament

Die Position des EP liegt in einer ersten Stellungnahme des EMPL Ausschusses vor. Anpassungen des Textes werden hinsichtlich der Zusammensetzung der europäischen Vertretungen der Sozialpartner vorgeschlagen.

Offene Punkte

Keine.

Osterreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

Österreich unterstützt den Vorschlag.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Die Verhandlungen auf RAG Ebene sollen weitestgehend vor dem Europäischen Rat im März abgeschlossen sein, eine formale Annahme ist für den Juni 2014 vorgesehen.

Vorschlag für ein Marktüberwachungspaket und eine Konsumentenprodukte Sicherheitsverordnung

Hintergrund

Die EK hat im Februar 2013 ein Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket vorgelegt, das im Wesentlichen aus der Verbraucherprodukte-Sicherheitsverordnung (Consumer Products Safety Regulation – CPSR) sowie einer horizontalen Marktüberwachungsverordnung (Market Surveillance Regulation – MSR) besteht.

Federführendes Ressort für die CPSR ist das BMASK (Mitzuständigkeit des BMWFJ für Art 7), für die MSR das BMWFJ (Mitzuständigkeit des BMASK bei Notfallmaßnahmen und Rapex).

Unter irischem und litauischem Vorsitz (VS) wurde 2013 ein akkorderter Text erarbeitet. Mit Ausnahme von Art. 7 wäre der aktuelle Kompromissvorschlag zur CPSR grundsätzlich zustimmungsfähig, sofern die Rolle des Produktsicherheitsausschusses auch weiterhin ausreichend stark ist.

Art. 7 mit einer verpflichtenden Ursprungslandkennzeichnung wird nun im AStV behandelt weil es eine „double blocking minority“ von Befürwortern und Ablehnern gibt.

Rechtsgrundlage

Artikel 114 AEUV (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

Inhalt des RL Vorschlags der EK

Die CPSR regelt Sicherheitsanforderungen an Verbraucherprodukte und ersetzt die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit. Geregelt werden grundsätzlich nicht harmonisierte Verbraucherprodukte (nur Non-Food); einige Teile der Verordnung sollen nach dem Vorschlag der EK auch für harmonisierte Verbraucherprodukte gelten.

Der Großteil der Bestimmungen der CPSR folgt der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit – z.B. die Bestimmung, nur sichere Produkte in Verkehr zu bringen, Kriterien für die Sicherheitsbewertung, Konformitätsbewertung, Pflichten für Inverkehrbringer u.a.m. Hinzu kommen aber z.B. detaillierte Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Produkten durch entsprechende Angaben auf dem Produkt (oder diesem beigelegt), wie z.B. Kontaktdaten des Herstellers und ggf. Importeurs, Serien/Chargennummer etc., aber auch Produktbeobachtungspflichten.

Weiters wurde die Nomenklatur an die vertikalen Richtlinien nach der neuen Konzeption bzw. den Beschluss 768/2008 angepasst.

Sämtliche Marktüberwachungsbestimmungen wurden gestrichen; sie finden sich nun in der geplanten Marktüberwachungsverordnung. Auch die Bestimmungen zum Produktsicherheitsmeldesystem RAPEX finden sich jetzt in der neuen MSR.

Ziel der Neuregelung ist u.a. eine bessere Abstimmung der horizontalen Produktsicherheitsregelung mit den vertikalen Regelungen u.a. durch gleichlautende Begriffsbestimmungen.

Der VS ist den Mitgliedstaaten bzw. Österreich in den Verhandlungen in einigen Punkten entgegengekommen: So wurde im aktuellen Text u.a.

- der Gedanke des Sicherheitsnetzes verankert (Art 2 (4) – subsidiäre Anwendung der CPSR);
- die Rolle des CPSR-Ausschusses gestärkt, insb. durch seine Kompetenz, die Sicherheitsanforderungen für Normungsmandate zu beschließen;
- Ausnahmen für Meldeverpflichtungen der Wirtschaftsakteure weitgehend zurückgenommen;
- in der MSR festgelegt, dass bei nicht harmonisierten Verbraucherprodukten der CPSR-Ausschuss für „Notfallmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene“ zuständig ist.

Europäisches Parlament

Der strittige Punkt der Ursprungslandkennzeichnung geht nicht zuletzt auf eine Forderung des EP zurück.

Offene Punkte

Strittiger Punkt ist nach wie vor der Artikel 7 hinsichtlich einer Ursprungslandkennzeichnung.

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

Österreich lehnt weiterhin jede Form einer verpflichtenden Ursprungslandkennzeichnung ab. Ö hat als Kompromiss aber eine Revisionsklausel sowie allenfalls die Festlegung von Kriterien für eine freiwillige Ursprungslandkennzeichnung vorgelegt.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Die GR Präsidentschaft hat weitere AStV-Sitzungen angekündigt, mit dem Ziel des Abschlusses in dieser Legislaturperiode.

Vorschlag für eine RL des EP und Rates über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

Hintergrund

Die EK hat am 18.7.2011 eine Empfehlung über Zugang zu einem Konto mit grundlegenden Zahlungsfunktionen („Basiskonto“), 2011/442/EU, ausgesprochen. Da nur wenige Mitgliedstaaten der Empfehlung entsprochen haben, hat die EK am 8.5.2013 einen Richtlinienvorschlag unterbreitet, der den Zugang zu einem Konto mit grundlegenden Zahlungsfunktionen für alle BürgerInnen sicherstellen soll. Weiters schlägt die Kommission auch Regelungen zur Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren und zum Wechsel von Zahlungskonten vor.

Inhalt des RL-Vorschlags der EK

Die Zahlungskonten-RL regelt drei Bereiche:

1. Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren,
2. Wechsel von Zahlungskonten und
3. Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto).

Mit dem Kapitel zur Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren soll KonsumentInnen ein schneller Überblick über die Kosten von bestimmten, häufig in Anspruch genommenen Zahlungsdiensten und damit verbundenen Dienstleistungen gewährt werden. Dafür soll eine EU-weit einheitliche Liste von häufig verwendeten Dienstleistungen mit einheitlichen Begrifflichkeiten von den Banken verwendet werden. Außerdem soll eine Vergleichswebsite eine Übersicht über die Kosten der Dienstleistungen geben.

Der Wechsel von Zahlungskonten soll innerhalb einer Frist von 5 Tagen erfolgen. KonsumentInnen soll der Kontowechsel so leicht wie möglich gemacht werden.

Allen KonsumentInnen soll ohne Diskriminierung ein Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen gewährt werden, wobei der Richtlinienvorschlag auch gewisse Ablehnungs- und Kündigungsgründe vorsieht.

Europäisches Parlament

Das EP möchte einen weiten Anwendungsbereich (für alle Zahlungsdienstleister), eine EU-weit standardisierte Gebühreninformation, einen grenzüberschreitenden Kontowechsel und setzt sich dafür ein, dass alle Zahlungsdienstleister ein Basiskonto anbieten müssen. Jeder Unionsbürgerin/jedem Unionsbürger soll der Zugang zu einem Basiskonto unabhängig von ihrem/seinem Wohnsitz gewährt werden.

Offene Punkte

Offen ist der Anwendungsbereich der Richtlinie. Der EK-Vorschlag und das EP möchten diese Richtlinie auf alle Zahlungsdienstleister angewandt wissen, der Vorschlag des Vorsitzes des Rates schränkt den Anwendungsbereich auf

Kreditinstitute ein. Strittig ist die Regelung zur Vergleichswebsite und wie sie implementiert werden soll (Akkreditierung national oder auf EU-Ebene). Offen ist ferner, ob der grenzüberschreitende Kontowechsel in der Richtlinie geregelt werden soll. Strittig ist, ob alle Banken, alle Zahlungsdienstleister oder zumindest eine Bank/ein Zahlungsdienstleister pro Mitgliedstaat ein Basiskonto anbieten muss.

Osterreichische Position (ggf. Rechtslage // Umsetzungsbedarf)

- Aus österreichischer Sicht ist die Zahlungskonten-Richtlinie grundsätzlich zu begrüßen.
- Der grenzüberschreitende Kontowechsel wird kritisch betrachtet. Die im RL-Vorschlag vorgesehenen Regelungen zum Kontowechsel sind teilweise gar nicht bzw. nur durch einen hohen Aufwand seitens der Banken umzusetzen. Dem hohen Aufwand steht ein relativ geringer Nutzen für KonsumentInnen gegenüber.
- Die EU-weit einheitliche Terminologie für repräsentative Zahlungsdienstleistungen zur besseren Vergleichbarkeit wird ebenfalls begrüßt.
- Zumindest mehr als ein Kreditinstitut sollte aus österreichischer Sicht ein Basiskonto anbieten.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Der politische Trilog hat im Jänner 2014 gestartet, EK, Rat und EP möchten noch in dieser Legislaturperiode eine Einigung erzielen.

Fonds und Programme im Kontext des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 im Zuständigkeitsbereich des BMASK

Hintergrund

Im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 fallen folgende Rechtsakte in die Zuständigkeit des BMASK:

- Europäischer Sozialfonds (ESF) 2014-2020
- Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) 2014-2020
- Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen (FEAD)
- Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (Easl) (vormals lt. EK-Vorschlag: Programm für sozialen Wandel und soziale Innovation (PSCI))
- Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ 2014-2020 (REC)
- EU-Verbraucherprogramm 2014-2020

Die Rechtsakte zum EGF, ESF und das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation wurden am 20.12.2013 im Amtsblatt veröffentlicht, das Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ am 28.12.2013. Die beiden anderen Programme werden derzeit noch sprachjuristisch überarbeitet und anschließend im Amtsblatt veröffentlicht.

Rechtsgrundlagen

ESF: Artikel 164

EGF: Artikel 175 Absatz 3

FEAD: Artikel 175 Abs. 3 AEUV

Easl: Artikel 46 Buchstabe d, Artikel 149, Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 175 Absatz 3

Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft: Artikel 19 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 168, Artikel 169 und Artikel 197

EU-Verbraucherprogramm 2014-2020: Artikel 169

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Zum ESF wird im Rahmen der Strukturfonds unter der Federführung des BKA derzeit ein Partnerschaftsabkommen mit der EK sowie unter Federführung des BMASK ein operationelles Programm erarbeitet.

Zum FEAD muss innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Programms ein operationelles Programm erstellt werden.

Die anderen Programme werden von der EK umgesetzt. Die EK wird dabei von einem Ausschuss unterstützt, in dem die Mitgliedstaaten vertreten sind.

Vorschlag für eine Verordnung über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen

Hintergrund

Mit diesem Vorschlag für eine Verordnung sollen der Zugang der Arbeitskräfte zu den die Beschäftigungsmobilität innerhalb der EU fördernden Dienste verbessert und damit die Mobilität und ein besserer Zugang zu Beschäftigungschancen in der gesamten Union ermöglicht werden. Im Rahmen des Beschäftigungspakets verabschiedete die EK 2012 einen Beschluss zur Neugestaltung und Stärkung des EURES-Netzes. Der Beschluss schafft Anreize, die Arbeitsvermittlung und die Rekrutierung innerhalb des EURES-Netzes zu stärken. Dieser Durchführungsbeschluss der EK ist erst am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Das EURES-Netz mit über 900 BeraterInnen und einer gemeinsamen Plattform für die EU-weite Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Bewerbungen – dem EURES-Portal – hilft Arbeitsuchenden und ArbeitgeberInnen Mobilitätschancen zu verwirklichen. Im Kontext der Strategie Europa 2020 wird EURES in Österreich mit besonderem Augenmerk auf die Arbeitsvermittlung umgesetzt. Österreichs Strategie fokussiert vor allem auf die Unterstützung von Betrieben beim Anwerben von Arbeitskräften aus dem EU-Ausland und auf die Unterstützung von Arbeitsuchenden bei der Bewerbung auf offene Stellen im EU-Ausland.

Rechtsgrundlage

Artikel 46 AEUV (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

Inhalt des VO-Vorschlags der EK

Der Vorschlag fasst die Bestimmungen aus Kapitel II und Artikel 38 der Verordnung 492/2011 und dem Beschluss 733/2012/EU der EK über das EURES-Netz in einem Rechtsakt zusammen. Das EURES-Netz soll neu eingerichtet werden. Die Zusammensetzung und die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten der EK, der von den MS bezeichneten Stellen für die Anwendung dieser Verordnung (Nationale Koordinierungsbüros) und der am EURES-Netz als Dienstleister beteiligten Einrichtungen (EURES-Partner) werden festgelegt. Der Vorschlag umfasst auch die Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs des Netzes auf Praktika und Lehrstellen. Auch wird das Recht für alle „Arbeitsvermittlungen“ eingeführt, die Einbindung in das Netz zu beantragen. Das Verzeichnis der Stellenangebote im EURES-Portal soll möglichst vollständig sein und Arbeitsuchenden in ganz Europa zugänglich sein. Die Bestimmungen betonen die Ausweitung der Erbringung von Unterstützungsleistungen auch auf andere Einrichtungen als öffentliche Arbeitsverwaltungen (freiwillige Beteiligung am EURES-Netz als EURES-Partner).

Europäisches Parlament

Die Position des EP zum konkreten RL-Vorschlag ist noch nicht bekannt.

Offene Punkte

Derzeit keine.

Osterreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

Ö sieht eine Verordnung, die den ab 01.01.2014 geltenden Durchführungsbeschluss ersetzt und ein sehr detailliertes, umfassendes Arbeitsprogramm, das weit über die bisherigen nationalen EURES Aktivitäten hinausgeht, gesetzlich vorschreibt, äußerst kritisch. Durch die Bestimmung, mit der die EK delegierte Rechtsakte erlassen kann, erhält diese zu umfangreiche Befugnisse. Die Wahl eines delegierten Rechtsakts als Rechtsinstrument für EURES zur Zulassung von EURES Partnern erscheint Ö nicht angemessen. Diese Verordnung und die Festlegung auf delegierte Rechtsakte schränkt die erforderliche Mitsprache der nationalen Arbeitsverwaltungen massiv ein und erfordert durch die Ausweitung der Aufgaben zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Der Legislativvorschlag wurde am 17.01.2014 von der EK vorgelegt. Die Verhandlungen auf RAG-Ebene werden im 1. Quartal beginnen.